

Beilage 4670

Bericht

des

**Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
zu den**

Anträgen der Abgeordneten

1. Riediger, Simmel und Fraktion (Beilage 4664),
2. Meixner, Dr. Fischer und Fraktion, von Knoeringen, Stock und Fraktion, Dr. Lippert, Dr. Raß und Fraktion, Bezold, Rabenstein und Fraktion (Beil. 4669)

betreffend Gesetz betreffend die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen

Berichterstatter: Dr. Fischer

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

**über die Entnazifizierung der Kriegsgefangenen
und Zivilverschleppten**

§ 1

Alle nach dem 1. Januar 1953 heimgekehrten Kriegsgefangenen und Zivilverschleppten gelten als vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) nicht betroffen.

§ 2

Jeder unter § 1 fallende Kriegsgefangene oder Zivilverschleppte kann die Durchführung eines ordentlichen Spruchkammerverfahrens gegen sich beantragen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1953

Der Vorsitzende:

Stock

Der Antrag der Abgeordneten Bezold, Rabenstein und Fraktion betreff Abstandnahme von der Entnazifizierung der Spätheimkehrer (Beilage 4665) ist damit gegenstandslos.

Beilage 4671

Antrag

Betreff:

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für vorbereitende Maßnahmen zur Anlegung von Radfahrwegen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Interesse der Verkehrssicherheit im Rahmen einer Gesamtplanung für das Land Bayern zunächst für solche Städte, die einen starken Fahrradverkehr von Berufstätigen und Schülern zu den Vororten aufweisen, die Möglichkeit der Anlage von Radfahrwegen entlang dieser Staatsstraßen zu prüfen und für die Vorbereitung dieser Maßnahmen im Haushaltsvoranschlag für 1954 bei Epl. 03 — Oberste Baubehörde — entsprechende Mittel vorzusehen.

München, den 9. Oktober 1953

Bantele (BP)

Beilage 4672

Antrag

Betreff:

Ergänzung des § 32 Ziff. 1 der Laufbahnverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, das Diplom der Verwaltungsakademie, das an Vollhörer nach einem Studium von 6 Semestern und bestandener Abschlußprüfung verliehen wird, als Vorbildungsvoraussetzung für den gehobenen Dienst gemäß § 32 Ziffer 1 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 (GVBl. S. 199) anzuerkennen.

München, den 9. Oktober 1953

Dr. Lippert (BP)